



POLYTRON
KUNSTSTOFFTECHNIK

Dezember 2019, Revision 02

POLYTRON informiert

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 18. Dezember 2006 die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH – Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals) erlassen.

Diese Verordnung reformiert und harmonisiert das innergemeinschaftliche Chemierecht und soll ein hohes Schutzniveau für Gesundheit und Umwelt sicherstellen. REACH schreibt fest, dass Hersteller, Importeure und so genannte "nachgeschaltete Anwender" sicherstellen müssen, dass sie nur solche Stoffe herstellen, in Verkehr bringen oder verwenden, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht nachteilig beeinflussen. Dazu müssen alle Chemikalien registriert und bewertet sowie ggf. zugelassen werden. Die Verordnung ist am 1. Juli 2007 in Kraft getreten!

Polymere, also thermo- oder duroplastische Kunststoffe, sind nach Artikel 2, Absatz 9. der Verordnung zunächst von der Registrierung und Bewertung befreit. Allerdings können Kunststoffe neben dem Basispolymer auch Zusatzstoffe enthalten, wodurch sie nach der Verordnung ggf. zu den so genannten "Zubereitungen" gezählt werden müssen. Bestandteile von Zubereitungen müssen wiederum registriert, bewertet und nötigenfalls zugelassen werden.

Kunststoffhalbzeuge und Kunststoffbauteile sind weder Polymere noch Stoffe im Sinne der Verordnung, sondern gelten als Endprodukte und müssen daher nicht registriert und bewertet werden!

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG ist – wenn überhaupt – im Rahmen von REACH als so genannter "nachgeschalteter Anwender" einzustufen, der ausschließlich "Endprodukte" verarbeitet und verkauft und der die relevanten Produktinformationen von seinen Zulieferern bzw. Rohstofflieferanten bekommen muss!

In Zusammenarbeit mit unseren Vorlieferanten prüfen wir ständig alle möglichen Auswirkungen von REACH auf unsere Produkte. Sollte sich dabei herausstellen, dass von uns in Verkehr gebrachte Produkte zulassungspflichtige Inhaltsstoffe, so genannte besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC – Substances of Very High Concern) in einer Massenkonzentration von mehr als 0,1% aufweisen, so werden wir dies in den Produkthandhabungs-Informationenblätter (PHIB) des entsprechenden Produktes ausweisen bzw. den Vertrieb dieser Produkte einstellen. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand ("Kandidatenliste" vom 16.07.2019) beinhaltet keines unserer Produkte besonders besorgniserregende Stoffe oberhalb der Konzentrationsgrenze. Produkte aus Polyetherimid (PEI), Polysulfon (PSU) und Polycarbonat (PC) werden unter anderem aus dem Monomer Bisphenol A (BPA) synthetisiert. Nach der Polymerisation können geringe Monomerbestandteile in dem Produkt verbleiben! Laut Rohstofflieferant liegen diese Mengen jedoch unterhalb 0,1%!

Die aktuelle Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe ("Kandidatenliste") kann unter <http://echa.europa.eu/> eingesehen werden.

Informationen über die chemische Zusammensetzung unserer Produkte und über mögliche Gefahren daraus für Umwelt und Gesundheit können dem jeweiligen Produkthandhabungs-Informationenblatt (PHIB) entnommen werden.

Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

K:\08_Berichtszus_f_Energie_basis_Ubungsdaten\Leiderinformationen\Informationen_REACH_DE.docx

POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO. KG

An der Zinkhütte 17
51469 Bergisch Gladbach
Fon: +49 2202 1009 0
Fax: +49 2202 1009 33
Mail: info@polytron-gmbh.de
www.polytron-gmbh.de



Commerzbank AG (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07
BIC: COBAEFFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00
Deutsche Bank AG (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55
BIC: DEUTDE33 IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00

Persönlich haftender Gesellschafter - POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Fred Arnulf Busen
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910